

Das Daschner-Urteil (Folter?)

Die Rechtsunsicherheit und die Folgen

Robert Weihmann

Veröffentlicht in Kriminalistik 2005, Seite 342

Die aktuellen Ergänzungen sind in Rotschrift eingefügt, zuletzt Seite 16 - 19

Tatbestand

Am 27. September 2002 lockt der 28-jährigen Jurastudenten **Magnus Gäfgen** den ihm gut bekannten elfjährigen Bankierssohn **Jacob von Metzler** in seine Wohnung in Frankfurt/M. Hier fesselt er das Kind mit Klebeband. Ebenso verklebt er dem Kind Nase und Mund, sodass es nicht mehr atmen kann, und schaut dem fünf Minuten andauernden Todeskampf zu.

Danach fordert Gäfgen von der Familie für die Freilassung des Kindes eine Million Euro Lösegeld. Als Geldabholer wird Gäfgen identifiziert, observiert und schließlich festgenommen.

Gäfgen gesteht die Tat und behauptet, das Kind lebe noch, weigert sich jedoch, das Versteck zu nennen.

Um das Leben des Kindes zu retten, lässt Polizeivizepräsident Wolfgang Daschner Gäfgen Zwang androhen, damit er das Versteck des Kindes nennt. Bei der ersten Androhung gibt Gäfgen dieses bekannt. Der Leichnam des Kindes wird in einem Plastiksack unter einem Bootssteg in einem weit entfernten Fischweiher gefunden. An dem Plastiksack befinden sich die Fingerabdrücke von Gäfgen.

Das Landgericht Frankfurt/M verurteilt Gäfgen am 28. Juli 2003 wegen Mordes zur Höchststrafe. Weil das Gericht, über die schwerwiegenden Mordmerkmale hinaus, auch die »besondere Verwerflichkeit der Tatausführung« sieht, erkennt es zusätzlich auf die „besondere Schwere der Schuld“ (§§ 46 und 57 a, Absatz 1, Ziffer 2, StGB, BGHSt 39, 121 [125]). Das bedeutet, eine Strafaussetzung nach 15 Jahren Haft kommt nicht in Betracht.

Wegen der Zwangsandrohung sieht sich Gäfgen als Folteropfer und erhebt Verfassungsbeschwerde. Viele Medien machen das zu einer Kampagne gegen Wolfgang Daschner. Der Vizepräsident des BVerfG, Hassemer, nimmt die Beschwerde von Gäfgen nicht zur Entscheidung an.

Die vom Anwalt von Gäfgen eingelegten Rechtsmittel gegen das Urteil verwirft der BGH im Mai 2005 mit der Begründung »Er sehe keine rechtliche Veranlassung, sich mit der Auswirkung der behaupteten Folterandrohung auseinander zu setzen«.

Wegen der Zwangsandrohung wird Polizeivizepräsident Wolfgang Daschner wegen schwerer Nötigung, § 240 IV StGB, beim Landgericht Frankfurt/M angeklagt. Das Gericht spricht am 21.12.2004 wegen Nötigung eine Verwarnung mit Strafvorbehalt aus, § 59 StGB. Daschner nimmt das Urteil an, die Staatsanwaltschaft verzichtet auf Rechtsmittel.

Nach dem Urteil gegen Daschner:

Die Fragen bleiben. Zunächst, warum wurde der Begriff Folter verwendet? *Adrienne Lochte*¹ schreibt, „Folter, ein Schlagwort, das von den Medien bereitwillig aufgegriffen wurde, das Opfer fordert und den Täter vergisst“. Warum wählen aber auch weitere seriöse Personen dieses Wort im Zusammenhang mit dem Vorwurf an Daschner, z.B. *Thomas Scharff*², *Reinhard Müller*³, *Martin Klingst*⁴ oder *Michael Naumann*⁵? Soll hier ein Mythos geboren werden, wie es der damals angesehene Philosoph und Schriftsteller *Jean-Paul Sartre* (1905-1980) machte, der bewusst wahrheitswidrig von gefolterten RAF-Häftlingen und Isolationshaft sprach⁶?

Zwangsanwendung im Strafverfahren ist nichts Ungewöhnliches. In seltenen Einzelfällen kann es bei einem widerspenstigen Beschuldigten ziemlich ruppig zugehen. Zwang im Strafverfahren ist sogar gegen Zeugen möglich, wenn sie unrechtmäßig nicht aussagen wollen⁷.

Wer Folter in einem Atemzug mit der Handlung in Frankfurt/M gleichsetzt, lädt schwere Schuld auf sich gegenüber den Menschen, die dieses Martyrium erlitten haben und noch heute weltweit erleiden müssen. *Jean Amery*⁸, der die Folter am eigenen Leib erlebte, schildert die schrecklichen Qualen in der Tortour und die Erniedrigung des Menschen bis zu einem zuckenden Fleischklumpen.

Als die Soldaten der Bundeswehr pauschal in den Medien mit dem Foltervorwurf überzogen wurden, trat Verteidigungsminister *Peter Struck*⁹ (SPD) an die Öffentlichkeit und erklärte: „Deutsche Soldaten foltern nicht“, und ließ zugleich die Einzelfälle des Vorwurfs der Misshandlung von Untergebenen untersuchen. Wie geborgen müssen sich die übrigen Soldaten gefühlt haben. Ganz anders verhielt sich die SPD-Fraktion im hessischen Landtag. Obwohl die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen waren, forderte Fraktionschef *Jürgen Walter* die sofortige Suspendierung von Daschner.¹⁰

Staatsanwalt Möllers, der die Anklage gegen Daschner vertreten hat, sagt nachdrücklich und wiederholend, dieser habe nicht gefoltert, sei ein ehrenwerter Mann, habe nicht eigennützig gehandelt und wollte nur das Leben des Kindes retten. Hatte Möllers etwas anderes erwartet? Daschner ist gelernter Polizist im höheren Dienst. Die Amtsbezeichnung „Polizeivizepräsident“ könnte für nicht Eingeweihte zu dem falschen Schluss führen, er sei Verwaltungsjurist. Nein, er legte 1979 die Prüfung an der Polizeiführungsakademie in Münster-Hiltrup ab und absolvierte eine zusätzliche Ausbildung zur Bewältigung von Großlagen, z.B. Geiselnahme und Entführung. Bis zur Entführung von *Jakob von Metzler* verfügte er über große Einsatzerfahrung und

¹ *Adrienne Lochte*, Journalistin, FAZ vom 25.2.2003, Buchautorin: Sie werden dich nicht finden, Der Fall Jakob von Metzler, München 2004

² Prof. Dr. *Thomas Scharff*, Technische Universität Braunschweig, FAZ vom 22.6.2004

³ *Reinhard Müller*, Journalist, FAZ vom 18.11.2004

⁴ *Martin Klingst*, Journalist, in: Die Zeit vom 25.11.2004

⁵ Dr. *Michael Naumann*, Mitherausgeber von Die Zeit, in: Die Zeit vom 25.11.2004

⁶ *Kurt Oesterle*, Stammheim, Die Geschichte des Vollzugsbeamten Horst Bubeck, Tübingen 2003, Seite 117 ff., und *Joachim Fest*, Ich nicht, Hamburg 2006, Seite 324

⁷ § 70 Strafprozessordnung

⁸ *Jean Amery*, Journalist und Philosoph, Jenseits von Schuld und Sühne, Stuttgart 1966

⁹ Dr. *Peter Struck*, in: FAZ vom 23.11.2004

¹⁰ FAZ vom 1.8.2003, Seite 58

hatte sich auch in schwierigen Lagen immer wieder bewährt. Auch hatte er sich lange vor dem Fall *Jakob von Metzler* mit der Problematik der Zwangsanwendung im Strafverfahren befasst.¹¹ Ihm ist auch verinnerlicht, dass polizeiliche Arbeit sehr häufig gleichzeitig aus Gefahrenabwehr und Strafverfolgung besteht und somit Lebensrettung Vorrang hat. Dass es dabei zu Beweisverboten¹² für das Strafverfahren kommen kann, ist einem Polizeiführer bekannt. Unsere Rechtsordnung verlangt aber keine Strafverfolgung um jeden Preis.¹³ Deshalb ist es Daschner auch geläufig, nach ausführlicher Beratung mit seinen Mitarbeitern zu entscheiden, dann allein die Verantwortung¹⁴ zu übernehmen und dafür einzustehen. Einige interpretieren das als Starsinn, weil ihnen Führung unbekannt ist.

Im Übrigen wird die Polizei immer gerufen, wenn die akute Not am Größten ist. Dann werden komplexe Sofortentscheidungen verlangt und keine juristischen Instanzenwege. Manchmal sogar in Sekundenschnelle, z.B. beim Schusswaffengebrauch. Deshalb heißen die Vorgesetzten auch Polizeiführer und nicht Polizei-Manager. Das dringende Verlangen nach Polizei in den Gebieten nach den Kriegen im Kosovo, in Afghanistan und im Irak macht das deutlich.

Daschner kennt auch das unvorstellbare Leid von Geiseln, das diesen völlig unschuldigen Menschen angetan wird. Für jedermann zugänglich ist dieses Leid auch durch das Buch von *Jan Philipp Reemtsma*¹⁵, der Sozialwissenschaftler ist und 33 Tage als Opfer in einem Keller angekettet war. Um wie viel schlimmer ist die Qual für entführte Kinder?¹⁶ Wer schützt die Würde dieser Menschen?

Aber zurück zu den oben genannten Kritikern. Wo waren sie Ende der 1980er Jahre, als sich zwei ähnlich gelagerte Fälle ereigneten, die nicht nur in den Hauptverhandlungen gegen die Erpresser erörtert wurden und von den Verteidigern als Bonus genutzt werden sollten, sondern sie wurden auch ausführlich in der Presse geschildert. Die FAZ¹⁷ erinnert aktuell daran, dass sie damals darüber berichtete. Was war geschehen? Den Zeitungsmeldungen zufolge war ein Kind in Bremen entführt worden. Der Erpresser forderte, das Lösegeld aus einem fahrenden Zug, der von München nach Hamburg fuhr, auf Funksignal abzuwerfen. Nach dem Abwurf konnte der fliehende Geldabholer gestellt werden. Erst durch Zwangsanwendung nannte er das Versteck des Kindes. Eine Kiste in einer Kleingartenanlage in Frankfurt/M. Das Kind lebte noch. Im zweiten Fall bemerkte ein Villeneinbrecher, dass sich wider Erwarten in dem Haus eine Frau und deren acht Monate altes Enkelkind aufhalten. Er ändert seine Taktik, schlägt die Frau nieder und nimmt das Kind mit, um so die vermögenden Eltern zu erpressen. Bei der Geldübergabe wird auch er gestellt, und zwar von einem Polizeihund. Auch jetzt gibt er den Aufenthaltsort des Kindes erst nach Zwangsanwendung bekannt. Doch das Kind ist leider tot. In beiden Fällen wird von der Staatsanwaltschaft das Handeln der Polizei als rechtfertigender Notstand angesehen. Kannte Staatsanwalt Möllers diese Fälle nicht?

¹¹ *Wolfgang Daschner*, Die Geschichte des Verbrechens, in: *Kriminalistik* 1996, Seite 99, mit vier weiteren Folgen

¹² *Robert Weihmann*, *Kriminalistik*, 7. Auflage, Hilden 2004, Kapitel 3

¹³ Prof. Dr. *Ernst von Beling*, Universität Tübingen, Die Beweisverbote als Grenzen der Wahrheitserforschung im Strafprozess, 1903; BGHSt 14, 358 (365) und 17, 337 (348)

¹⁴ § 36 BeamStG

¹⁵ Prof. Dr. *Jan Philipp Reemtsma*, *Im Keller*, Hamburg 1997

¹⁶ *Dirk Schümer*, *Die Kinderfänger*, Berlin 1997

¹⁷ vom 10.12.2004

Natürlich sind niemals zwei Fälle gleich. Und sicher wird jetzt eine anspruchsvolle juristische Arbeit erscheinen, die ganz klar aufzeigt, warum der Fall Daschner völlig anders war. Nach *Burghard Hirsch*¹⁸ sind Juristen eben zu allem fähig. Doch die entscheidende Frage ist, was hat sich in den letzten fünfzehn Jahren in unserem Land verändert?

Damit kein falscher Zungenschlag aufkommt: Es gibt keinen Anlass zur Rechtfertigung von Folter! Es ist auch selbstverständlich, dass Maßnahmen der Polizei durch Staatsanwaltschaft und Gericht überprüft werden, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung gegeben ist.

Es gibt auch kein Thema, das eine freie Presse nicht offen legen soll, insbesondere, wenn es sich um Fehlverhalten der Staatsgewalt handeln könnte. Von den Journalisten ist aber die ethische Verantwortung zu verlangen, die ihr geschätzter Kollege *Hanns Joachim Friedrichs*¹⁹ so treffend beschreibt: "Einen guten Journalisten erkennt man daran, dass er Distanz zum Gegenstand seiner Betrachtung hält; dass er sich nicht gemein macht mit einer Sache, auch nicht mit einer guten Sache; dass er immer dabei ist, aber nie dazugehört".

Die Kritiker lassen in der Mehrzahl nicht erkennen, dass ihnen am notwendigen wissenschaftlichen Diskurs gelegen ist, sondern sie vermitteln den Eindruck, die Alleinrichtigkeit ihrer Meinung zu vertreten, als gäbe es Recht ohne Ethik und ohne Moral. Diese Artikel unterscheiden sich deutlich von den Übrigen durch die überproportionale Verwendung des Wortes Folter, z.B. *Antje Vollmer*.²⁰ Es fragt sich, ob gerade dieses Wort den „Fall Daschner“ so populär gemacht hat und gleichzeitig so polarisierend wirkt?

Um ein wenig mehr Klarheit zu erreichen, wurde der Anklagevertreter im Fall Daschner, Staatsanwalt Möllers, von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Abt. Köln, zu einer Diskussionsveranstaltung für den 13.4.2005 eingeladen. Hier studieren auch zukünftige Polizeikommissare. In einem ausführlichen Referat legte Möllers den Sachverhalt und die Richtigkeit des Urteils sowie die Rechtskraft seit dem 20.12.2004 dar.

Mit der Einladung wurden Möllers schriftlich Fragen übermittelt und er gebeten, darauf einzugehen. Doch diese Fragen blieben gar nicht oder nur oberflächlich beantwortet, auch nach umfassender Diskussion.

So bleibt unklar, welchen Einfluss der ständig bei der polizeilichen Einsatzleitung anwesende Staatsanwalt genommen hat. Und zwar unmittelbar nach der Entführung des Kindes und ganz besonders nach der Festnahme des damals tatverdächtigen Magnus Gäfgen. Hierbei geht es um die Verantwortung des Staatsanwaltes für das Ermittlungsverfahren, für die Vollständigkeit der Ermittlungen und für die Rechtmäßigkeit, auch bei Anordnungen zur Anwendung von unmittelbarem Zwang.²¹

¹⁸ Dr. *Burghard Hirsch*, FDP, ehemals NRW-Innenminister, in: Die Zeit vom 22.12.2004

¹⁹ *Hanns Joachim Friedrichs*, Journalist beim ZDF, Journalistenleben, München 1994

²⁰ Dr. *Antje Vollmer*, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages, in: FAZ vom 16.12.2004

²¹ Gemeinsame Richtlinien der Justiz- und Innenminister/-senatoren, in: RiStBV, Anlage A, Stand: 2004

Es wurde auch nicht verständlich, warum das Ermittlungsverfahren gegen Daschner erst im Februar 2003 eingeleitet wurde, obwohl der anwesende Staatsanwalt die Zwangsanwendung schon fünf Monate vorher kannte.²² Auch ohne den Vermerk von Daschner.

Offen blieb eine sehr wichtige Frage: Kann die Richtigkeit der unter Zwangsandrohung gemachten Aussage des Tatverdächtigen: „Das entführte Kind befindet sich am Ort X“, durch Nachschau am angegebenen Ort objektiv und sofort überprüft werden? Festgestellt werden sollte, ob es einen Unterschied gibt zwischen Aussagen unter Zwangseinwirkung, die zur Gefahrenabwehr gemacht werden oder zur Strafverfolgung als Selbst- oder gar Fremdbeschuldigung? *Thomas Scharff*²³ und *Antje Vollmer*²⁴ u.a. sehen hier keinen Unterschied.

Es konnte nicht geklärt werden, welche Lebenssituationen der BGH²⁵ meint, wenn er „in ganz außergewöhnlichen Fällen“ einen Rückgriff auf den rechtfertigenden Notstand auch für staatliche Organe nicht ausschließen will. Welche Maßnahmen sind hier gemeint? Wo sind die Grenzen? Es bleibt zu hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht bei der Prüfung des Luftsicherheitsgesetzes²⁶ dazu Ausführungen macht. In der Begründung des Deutschen Bundestages²⁷ zu § 14 darf Menschenleben durch Waffengewalt gegen ein fliegendes Flugzeug geopfert werden, um Menschenleben am Boden zu retten. Der Bundesrat²⁸ nimmt zu diesem Paragraphen gar keine Stellung. Ist Leben gegen Leben aufzurechnen?

Auch konnte nicht geklärt werden, was in den Polizeigesetzen die Regelung wirklich bedeutet: „Die Vorschriften über Notwehr und Notstand bleiben unberührt“. Die Verwaltungsvorschriften besagen, dass „diese Vorschriften den Polizeibeamten davor schützen, dass er rechtswidrig gehandelt hat oder zivilrechtlich in Anspruch genommen wird“. Dieser Hinweis ist mehrdeutig. Insbesondere weil der Landtag in NRW 1979 den im Polizeigesetz nicht geregelten „Finalen Rettungsschuss“ über Notwehr gerechtfertigt sah²⁹ und NRW-Innenminister Dr. *Herbert Schnoor*³⁰ (SPD) dies 1990 im Landtag bekräftigte.

Die Frage, was meint der BGH³¹ mit seiner Feststellung, „das höchste Gut unserer Rechtsordnung, das menschliche Leben“, blieb ebenso unbeantwortet. *Antje Vollmer*³² sieht die Menschenwürde dem Leben übergeordnet und leitet dies aus der Reihenfolge des Abdrucks im Grundgesetz ab. Welche Würde das Opfer hat und wer diese schützen soll oder darf, bleibt auch hier offen.

²² siehe Ergänzung Nr. 6

²³ Prof. Dr. *Thomas Scharff*, Universität Braunschweig, Eine unsichere und gefährliche Sache, in: FAZ vom 22.6.2004

²⁴ Dr. *Antje Vollmer*, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages, in: FAZ vom 16.12.2004

²⁵ BGHSt 31, 304 (307)

²⁶ Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben, BGBl. 2005, Teil I, Nr. 3, Seite 78, insbesondere § 14 (siehe Ergänzung Nr. 2)

²⁷ Bundestagsdrucksache 15/2361, Seite 21

²⁸ Bundestagsdrucksache 15/2361, Seite 32

²⁹ Protokoll des Landtages NRW 8/101 vom 15.3.1979, Seite 6854

³⁰ Protokoll des Landtages NRW 10/131 vom 19.1.1990, Seite 12024

³¹ BGHSt 27, 260 (265)

³² Dr. *Antje Vollmer*, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages, in: FAZ vom 16.12.2004

Einschub:

Im Juli 2010 tagte die Forschungsgruppe „Medizinethik und Menschenwürde“ im Bielefelder Zentrum für interdisziplinäre Forschung.³³ Sie konnten zu keinem eindeutigen Ergebnis über **Sinn und Inhalt der Menschenwürde** kommen. Es geht hier in erster Linie um den „Wert“ der Person, sodass der Menschenwürdeartikel in unserem Grundgesetz als ein Bekenntnis angesehen wird. In der Charta der Vereinten Nationen wird die Würde nicht „Menschen“, sondern „menschlichen Personen“ zugestanden. Damit sind kultivierte, gebildete Persönlichkeiten gemeint. Einigkeit besteht, dass es zwischen dem Menschenrecht auf Leben und der Menschenwürde **keine Hierarchie** gibt, weil beide unterschiedlichen Ursprung haben.

Die wichtigste Frage, wie soll es weiter gehen, blieb ebenso unbeantwortet. Hat das Urteil gegen Daschner auf zukünftige Entscheidungen von Polizeiführern Einfluss? Das kann eindeutig mit Ja beantwortet werden, jedoch nicht einheitlich.

Es wird nach wie vor einzelne Polizeiführer geben, die in christlicher Verantwortung, „Die letzte Instanz ist das Gewissen“³⁴, ähnlich entscheiden werden. Die Mehrzahl der Polizeiführer, insbesondere Jüngere mit Familien, werden sich ernsthaft überlegen, ob sie sich und ihren Familien das antun wollen, was Daschner auf sich genommen hat. Dabei sollten sie aber nicht vergessen, den in der Einsatzleitung anwesenden Staatsanwalt über den Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung zu befragen.

Viele sind enttäuscht, weil Daschner das Urteil akzeptiert hat und nicht bis zum Verfassungsgericht gegangen ist. Auch ich habe das erhofft. Dann gäbe es eine verlässliche Grundlage für die Zukunft, für Polizeiführer, für die Opfer, für ihre Angehörigen und für die Täter. Aber die unerträgliche psychische Belastung für die Familie durch die Medien und durch persönliche Angriffe gegenüber den zwei Kindern über mehr als zwei Jahren, vom Zeitpunkt des Tatvorwurfes bis zum Urteil, und die von der Staatsanwaltschaft so milde vorgeschlagene Bestrafung machten eine solche Entscheidung zugleich notwendig und leicht. Seine Überzeugung formulierte Daschner sinngemäß: Ich muss und kann mit dem Urteil besser leben, als wenn ich nicht alles getan hätte, um das Leben des Kindes zu retten.

Eine ganz pragmatische Verhinderung der Wiederholung eines solchen Verhaltens könnte darin bestehen, dass die Kritiker für den Fall der eigenen Entführung vorsorglich öffentlich erklären, dass sie jeglichen Zwang gegen den Täter verbieten und auch nicht gegen andere ausgetauscht werden wollen. Gleiches gelte, wenn ihre Kinder entführt sind. Das klingt sarkastisch, hat aber einen realen Hintergrund in der Person von *Herbert Wehner* (1906-1990), Bundestagsabgeordneter und SPD-Fraktionsvorsitzender. Um das Leben der durch die RAF³⁵ in den 1970er Jahren entführten Politiker zu retten, wurden diese gegen inhaftierte Terroristen ausgetauscht. *Wehner* lehnte das öffentlich für sich ab. Wie erst später bekannt wurde, taten das auch, zwar nicht öffentlich, der damalige Bundeskanzler *Helmut Schmidt* (SPD) und seine Ehefrau *Loki*³⁶ und der CDU-Oppositionsführer im Bundestag und spätere

³³ *Manuela Lenzen*, Großbaustelle im Grundgesetz, in: FAZ vom 7.7.2010, Seite N 4

³⁴ *Martin Luther*

³⁵ *Dr. Butz Peters*, RAF, Terrorismus in Deutschland, Stuttgart 1991

³⁶ *Die Zeit* vom 30.8.2007, Seite 17

Bundeskanzler *Helmut Kohl*³⁷. Dabei wünsche ich, dass niemandem ein solches Unrecht zustößt.

Oder hoffen die Kritiker darauf, „dass sich jemand findet, der unter Einbringung eines eigenen Opfers das Notwendige tut“, wie *Ralf Poscher*³⁸ vermutet?

Die andere Frage, ob hier ein Dammbbruch verhindert werden musste, ist als unberechtigtes Misstrauen gegenüber der Polizei zurückzuweisen. Die gleiche Behauptung gab es bei der Einführung des gezielten Todesschusses durch die Polizei, der dann beschönigend als „Finaler Rettungsschuss“ umbenannt wurde. NRW-Innenminister Dr. *Herbert Schnoor*³⁹ (SPD) erklärte vor dem Landtag: „Ich stimme Ihnen zu, Herr Kollege Paus, dass in den drei [Bundes-] Ländern, in denen das Ganze so geregelt, wie sie es geregelt haben wollen, [ausdrückliche Ermächtigung zum Todesschuss im Polizeigesetz], polizeilich genauso verantwortlich gehandelt wird wie bei uns und eben nicht schneller geschossen wird“. Das gilt auch heute noch. Was wissen die Kritiker eigentlich von der intensiven Ausbildung, von interner und externer Kontrolle ihrer Polizei? Was trauen sie ihrer Polizei zu?

Das war einmal ganz anders. Während des RAF-Terrorismus in den 1970er Jahren verlangten Politiker und Wirtschaftsführer ständigen Polizeischutz, der die personellen Ressourcen sprengte, sodass ein neuer Wirtschaftszweig entstand, der private Sicherheitsdienst.⁴⁰ Gern ließen die Geschützten die Polizei an ihrem Privatleben teilnehmen, ja dieser Schutz galt sogar als Statussymbol. Warum verzichteten sie in dieser Situation auf ihre sonst so stark reklamierten Persönlichkeitsrechte? Spürten sie hier die Gefahr für ihr eigenes Leben? Vielleicht möchte die Mehrzahl der Geschützten lieber nicht daran erinnert werden? Auch hier bildete *Herbert Wehner* die Ausnahme. Er ließ sich nicht schützen.

Wie werden sich aber künftige Entführungstäter verhalten? Sie befinden sich ab jetzt in rechtssicherer Obhut des Staates und können so ihre kriminelle Energie voll ausleben.

Zunächst werden sie ihr Wissen um den Aufenthalt des Opfers als Pfand einsetzen: Wenn ich nicht frei komme, wird das Opfer sterben. Oder sie werden versprechen, nach ihrer Freilassung die Behörden oder die Angehörigen über das Versteck des Opfers zu informieren. Wer will ihnen dann glauben? Und um ganz sicher zu gehen, kann ja die Polizei den frei gelassenen Täter observieren! Wie schwierig und wie unsicher das ist, haben nicht nur die Fälle *Dieter Zlof*⁴¹ als Oetker-Entführer und *Arno Funke*⁴² als Kaufhaus-Erpresser gezeigt.

Wie wäre es mit der Zusage an den Tatverdächtigen, es werde einen deutlichen Bonus im eigenen Strafverfahren für den Hinweis auf das Versteck geben? Ist das bereits „Zwang“ zur Aussage? Und wäre das auch im Fall *Gäfigen* möglich gewesen? Was hat der bei den Ermittlungen anwesende Staatsanwalt in dieser Hinsicht ge-

³⁷ In: *Schenk*, Der Chef, Hamburg 1998, Seite 289

³⁸ Prof. Dr. *Ralf Poscher*, Universität Bochum, in: FAZ vom 2.6.2004, Seite 8

³⁹ Protokoll des NRW-Landtags 10/131 vom 19.1.1990, Seite 12023

⁴⁰ Dr. *Butz Peters*, RAF, Terrorismus in Deutschland, Stuttgart 1991, Seite 438

⁴¹ *Nicole Amelung*, Die Entführung, Neuss 1997

⁴² *Arno Funke*, Mein Leben als Dagobert, Berlin 1998

macht? Oder hätte Staatsanwalt Möllers als Entgegenkommen in der Anklage auf die Feststellung der besonderen Schwere der Schuld⁴³ verzichtet?

Könnte sich der Gesetzgeber vorstellen, die „Tätige Reue“ auch für schon festgenommen Tatverdächtigen gelten zu lassen? Nach dem Grundsatz: Lieber Leben retten, als bestrafen. Wohl kaum, denn das wäre ein Freibrief für alle gescheiterten Erpresser und eine Ermutigung zum erneuten Versuch einer solchen Tat.

Wie sähe aber die Absprache⁴⁴ im Strafprozess und deren Bindung aus, insbesondere wenn sich herausstellt, dass das Opfer in dem Versteck bereits elend verstorben ist?

Wie werden sich die Angehörigen von Entführungsoffern verhalten? Erfahrene Polizeiführer wissen, dass es immer schon ungeheuer schwierig war, vertrauensvoll mit diesen zusammen zuarbeiten.⁴⁵ Das wird jetzt noch schwieriger. Couragierte Angehörige werden die Geldübergabe selbst vornehmen, andere sich privater Sicherheitsdienste bedienen, um dann von ihrem Notwehrrecht Gebrauch zu machen. Das werden italienische Verhältnisse⁴⁶ wie zur Blütezeit der Mafia.

Was macht die Polizei aber in einem solchen Fall, wenn sie den „privaten“ körperlichen Zwang gegen den Geldabholer während einer Observation beobachtet? Muss sie dann dem „Täter als Opfer“ beistehen?

Wie geht es schließlich ab jetzt in der Realität weiter? Staatsanwälte haben den Fall abgeschlossen. Ihre Arbeit ist rückwärts gewandt. Der nächste Fall wird ganz anders sein, allerdings auch dann „polizeilich“ abgeschlossen. Sicher wird auch eine andere Behörde für die Anklage zuständig sein. Abwarten ist angesagt.

Die Verantwortlichen in der Polizei blicken hingegen in die Zukunft, wann kommt der nächste Fall? Sie bereiten sich ständig darauf vor und werden dazu hervorragend geschult. Doch jetzt wird die Gewissensfrage viel drängender: Wie werde ich mich verhalten?

Die Fragen bleiben!

----- **Ergänzungen** -----

1. **Zur rechtlichen Bewertung des Urteils gegen Daschner**

Dr. Dr. h.c. *Heinrich Götz*, Rechtsanwalt, Herausgeber der JuS, **Das Urteil gegen Daschner im Lichte der Werteordnung des Grundgesetzes**, in: NJW 2005, 953, mit vielen Hinweisen

⁴³ §§ 46 und 57 a, Absatz 1, Ziffer 2, StGB

⁴⁴ BGHSt 47, 255 (262)

⁴⁵ *Jan Philipp Reemtsma*, Im Keller, Hamburg 1997

⁴⁶ *Alexander Stille*, Die Richter, der Tod, die Mafia und die italienische Republik, Ulm 1997

Prof. Dr. *Volker Erb*, Universität Mainz, Antrittsvorlesung, **Notwehr als Menschenrecht** – Zugleich eine Kritik an der Entscheidung des LG Frankfurt/M im „Fall Daschner“, in *NStZ* 2005, 593

2.

Bundesverfassungsgericht

BVerfGE 115, 118; auch in *NJW* 2006, 751

Das **Bundesverfassungsgericht** hat in seiner Entscheidung vom 15.2.2006 zum Luftsicherheitsgesetz verfassungsrechtliche Grundsätze (Absätze 118 bis 150) festgelegt, die auch für polizeiliche Maßnahmen bei **Entführungen** zu beachten sind.

So darf in das Grundrecht auf Leben von **unschuldigen Menschen** nicht eingegriffen werden, weil sie keinen Einfluss auf das fortlaufende kriminelle Geschehen haben. Sie würden sonst zum bloßen Objekt des Staates gemacht (Absatz 121), was gegen den Achtungs- und Schutzanspruch ihrer Würde verstieße.

Grundrechtseingriffe gegen **Entführer** [Täter] haben ein **minderes Gewicht**, weil sie durch eigenbestimmtes Handeln jederzeit den kriminellen Ablauf beenden könnten (Absatz 150). Dadurch werden sie in ihrem Recht auf Achtung ihrer menschlichen Würde nicht beeinträchtigt (Absatz 141). Die Wahl der Mittel muss aber im Einklang mit der Verfassung stehen (Absatz 138). So darf in deren Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden (Art. 2 GG), z.B. aufgrund von §§ 32 und 34 StGB i.V.m. § 57 II PolG/NRW (Dr. *Herbert Schnoor* (SPD), Innenminister NRW, in: Protokoll des Landtages NRW 8/101 vom 15.3.1979, Seite 6854, und 10/131 vom 19.1.1990, Seite 12024, Notwehr/-hilfe als Rechtsgrundlage für polizeiliche Zwangsanwendung).

Zur möglichen **Strafbarkeit bei Zwangsanwendung** gegen die Täter, aufgrund des Rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB durch die Staatsgewalt, **die gleichzeitig gegen unschuldige Menschen** gerichtet ist, verweist das BVerfG (Absatz 130) auf anerkannte Kommentatoren, so auch auf *Erb* in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1, 2003. Das heißt, das BVerfG macht sich auch die Auffassung von *Erb* zu Eigen.

Darüber hinaus enthält die Entscheidung des BVerfG Erläuterungen zum Stellenwert der Menschenwürde und deren Achtungsanspruch (Absätze 119, 120, 121), zum Höchstwert des Lebens (Absätze 141, 145) und zur Gewichtung der Grundrechte im Konfliktfall (Absätze 145, 150).

Zur **Schutzpflicht des Staates gegenüber Opfern**, deren Leben bedroht ist, stellt das BVerfG fest: »Diese Schutzpflicht gebietet es dem Staat und seinen Organen, sich **schützend und fördernd** vor das Leben jedes Einzelnen zu stellen; das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen An- und Eingriffen **von Seiten Dritter** zu bewahren« (Absatz 120).

Das Innenministerium NRW macht im Erlass vom 17.5.2006, »Grundsätze der Polizeiarbeit«, deutlich, dass der **Opferschutz** zu den Kernaufgaben polizeilicher Tätigkeiten gehört (Seite 1, Absatz 2) und erinnert, dass »Opfer vor allem Menschen sind, die kriminelles Unrecht erlebt haben, und die über eine materielle oder körperliche Schädigung hinaus seelisch verletzt sind« (Seite 4, Absatz 2).

Die Frage der **Anwendung von Zwang gegen die Täter**, um das Leben der Opfer zu retten, aufgrund der Notwehr-/Nothilfenvorschrift nach § 32 StGB, der Hilfespflicht nach § 323 c StGB, der Garantenpflichten nach § 13 StGB und dem Zumutbarkeitsvorbehalt durch **Polizeibeamte**, wird ausführlich von **Erb** in: NStZ 2005, Seite 593 [598, 602 g] „Notwehrrecht als Menschenrecht“, dargelegt.

Die Grenzen von Notwehr/-hilfe liegen in der gesetzlich bedingten „**Erforderlichkeit**“, was Folter ausschließt, aber Zwang und sogar Tötung zulässt, und in der tatsächlichen Wirkungslosigkeit von Zwang oder Tod, bei einem ernsthaft entschlossenen Selbstmordattentäter. Insofern muss jeder für sich entscheiden, wo seine eigene Zumutbarkeitsgrenze liegt, darf sich aber nicht pauschal hinter dem Wort „Folter“ verstecken.

2 a

Rogall, Ist der Abschuss gekaperter Flugzeuge widerrechtlich?, NStZ 2008, 1.

Professor Dr. *Klaus Rogall* kritisiert die Entscheidung des BVerfG und begründet, warum der Abschuss eines gekaperten Flugzeuges mit Passagieren aufgrund des Defensivnotstandes zulässig ist.

Isensee, Not kennt kein Gebot, FAZ vom 21.1.2008, Seite 10

Professor Dr. *Josef Isensee* beantwortet die Frage, ob der Staat nicht nur die Passagiere in dem Flugzeug schützen muss, sondern auch die Menschen, die durch den Flugzeugabsturz getötet werden. Die Wahl zwischen zwei Übeln?

Merkel, Folter als Notwehr, Die Zeit vom 6.3.2008, Seite 46

Professor *Reinhard Merkel*, stellt u.a. fest, dass der festgenommene Entführer eines Kindes ... sich selbst mit der Folter bedroht, weil er es vollständig in der Hand hat, die Prozedur der Schmerzzufügung zu verhindern oder zu beenden. Er ist dazu auch verpflichtet, denn er hat die stärkste Pflicht eines Bürgers überhaupt, nämlich, seinen Mitmenschen nicht zu töten.

3.

Umgehung der Notwehr durch „Outsourcing der Folter“

Hetzer, Verschleppung und Folter. Staatsraison oder Regierungskriminalität, in: Kriminalistik 2006, 148

Hetzer belegt mit einer Fülle von Quellen, wie die USA die Einhaltung des staatlichen Folterverbotes durch „Outsourcing der Folter“ an private Dienstleister bei der Kriegsführung im Nahen Osten umgehen und so die menschenunwürdigen Zustände in „Abu Ghraib“ und „Guantánamo“ rechtfertigen bzw. fortbestehen⁴⁷.

Ferner zeigt *Hetzer* an der Frage der Verwendung von Informationen zur Rettung von Menschenleben, die im Ausland durch Folter erlangt wurden, den politischen Diskurs von Bundesinnenminister Dr. *Wolfgang Schäuble* (CDU) auf, und dessen Unterstützung durch den innenpolitischen Sprecher der SPD, Dr. *Dieter Wiefelspütz*: „Der Minister habe nur ausgesprochen, was bislang **keiner gewagt** habe.“

Dürfen unter diesem Gesichtspunkt in einem Entführungsfall die Notwehr- / Nothilferechte den Angehörigen von Opfern oder den von ihnen bestellten privaten Sicherheitsdiensten überlassen werden? Wird hiervon das Gewaltmonopol des Staates berührt? Die Fragen bleiben.

4.

Schadensersatz

Der verurteilte **Magnus Gäfgen** hat beim Landgericht Frankfurt/M einen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt, um **Schadensersatz** (10.000,- €) für die Vernehmungsmethoden zu erstreiten (FAZ vom 4.5.2006). Er behauptet, durch die polizeilichen Maßnahmen schwer traumatisiert worden zu sein.

Das Landgericht hat mit Beschluss vom 28.8.2006 den Antrag zurückgewiesen (NJW 2007, 2494). Das OLG Frankfurt hat diese Entscheidung im März 2007 bestätigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Entscheidung aufgehoben, weil es das Grundrecht auf Rechtsschutzgleichheit verletzt sieht, und das Verfahren an das OLG zurück verwiesen (NJW 2008, 1060).

Der Schadensersatz wegen der Zufügung und der Androhung von Schmerzen ist in der vorliegenden Form sehr komplex und noch nicht höchstrichterlich entschieden worden. Dabei wurde bisher nicht geprüft, ob die psychische Schädigung durch die Androhung von Gewalt oder durch die Schwere der eigenen Tat entstanden ist. Ferner gibt es keine Klarheit, ob durch die Verurteilung von Daschner und seinem Mitarbeiter die Genugtuungsfunktion einen Schadensersatz überflüssig macht.

5.

Beförderung

Wolfgang Daschner ist vom Kabinett der Landesregierung in Hessen offiziell zum **Präsidenten** des Polizeipräsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung in Wiesbaden bestimmt worden (RMZ vom 9.3.2006).

⁴⁷ siehe auch: *Singer*, Die Kriegs-AG's, Frankfurt/M 2006, und *Grey*, Das Schattenreich der CIA (Auslagerung von Folter), München 2006

6.

ZDF - Film

»Der Mordfall Jakob von Metzler – Ein Verbrechen und seine Folgen«

26.7.2006, 45 Minuten, (Wiederholung in TV-Phönix am 6.12.2006)

Rekapitulation

des Strafverfahrens gegen Wolfgang Daschner.

In der Reihenfolge des ersten Auftritts kommen zu Wort:

Hans Hermann **Reschke**, Freund der Familie Metzler

Wolfgang **Daschner**

Fritz Ulrich **Lutz**, Professor für Gerichtsmedizin

Ulrich **Endres**, Anwalt / Verteidiger von Gäfgen

Klaus Eberhard **Thiessen**, Kriminalpsychologe

Klaus **Jansen**, Bund Deutscher Kriminalbeamter

Volker **Erb**, Professor für Strafrecht

Brigitte **Zypries**, Bundesjustizministerin

Hartmut **von Tzschoppe**, Vorsitzender Richter am OLG Koblenz

Wilhelm **Möllers**, Staatsanwalt und Anklagevertreter im Verfahren gegen Daschner

Er räumt ein, von der Zwangsandrohung gegen Gäfgen von Anfang an gewusst und fünf Monate geschwiegen zu haben.

Film, 34. Minute: „Ja, mir war bekannt, dass Herr Daschner Kollegen ... mir anlässlich der Pressekonferenz auf -ich will's mal vorsichtig ausdrücken- gewisse Unregelmäßigkeiten angesprochen hat. Ich selbst wurde aber dazu angehalten, hierüber Stillschweigen zu halten und daran habe ich mich selbstverständlich als Beamter gehalten.“

Winfried **Hassemer**, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts

Dazu: *Hanfeld*, Schuld und Würde, in: FAZ vom 26.7.2006

7.

Stiftung

Magnus Gäfgen will die **Stiftung** gründen: „Horizonte – Kinder- und Jugendhilfsstiftung“ mit dem Zweck, Kindern und Jugendlichen zu helfen, die Opfer von Gewalttaten wurden.

Vorsitzender soll Rechtsanwalt *Michael Heuchemer* (neuer Anwalt von Gäfgen) und Vorstandsmitglied *Joachim Schultz-Tornau* (FDP/NRW) werden (Der Spiegel vom 7.8.2006, Seite 42).

Die Stiftungsaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz hat die Gründung der Stiftung abgelehnt. „Das Projekt sei untrennbar mit der Person des zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gäfgen verbunden und würde daher das **allgemeine Anstandsgefühl** verletzen.“ (FAZ vom 3.1.2007)

Rechtsanwalt Heuchemer will einen neuen Antrag stellen.

Der Innenminister von Rheinland-Pfalz, Karl-Peter Bruch (SPD) erklärt dazu: „Ein Engagement Gäfgen verstößt eindeutig **gegen die guten Sitten**, und eine solche Stiftung akzeptieren wir niemals. Notfalls müssen sie uns vor das Verwaltungsgericht ziehen“. (Der Spiegel, 8.1.2007, Seite 15)

8.

Buchautoren

Magnus Gäfgen / Michael Heuchemer [neuer Anwalt von Gäfgen]

Allein mit Gott – Der Weg zurück, Neuwied 2005, Verlag: Atlantic Millennium Press, Michael Heuchemer, 29,90 €.

Ein Buch über die Ermordung des Kindes Jakob von Metzler aus der Sicht des Täters mit einem „Plädoyer für einen Mörder“ (Seite 45) vom NRW-Landtagsabgeordneten *Joachim Schultz-Tornau*, FDP

9.

Anwaltsporträt

Andreas Platthaus, Ehret eure großen Mörder – Eine Frage der Publizität: Magnus Gäfgen und sein Anwalt [*Michael Heuchemer*], FAZ vom 4.1.2007, Seite 29

10.

Familie des Opfers

Gerald Braunberger, FASZ vom 28.1.2007, Seite 44

Ein Kurzporträt über *Friedrich von Metzler*, Vater des Ermordeten Kindes, der das Bankhaus leitet, das seit über 300 Jahren im Familienbesitz ist. Die Familienmitglieder gelten als seriöse und verantwortliche Geschäftsleute. Gleich wichtig sind für sie die Familie, die Bank und ihr Engagement für die Stadt Frankfurt/M, wo sie soziale Anliegen finanzieren. Ihre Verdienste sind 2002 mit der **Ehrenbürgerschaft** gewürdigt worden.

11.

Beschwerde gegen BRD

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat die Beschwerde von Markus Gäfgen gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen des nicht fairen Prozesses zugelassen, weil die Rüge nicht offensichtlich unbegründet ist (FAZ vom 24.4.2007; NJW 2007, 2461).

Das Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg hat am 30.6.2008 die Beschwerde abgewiesen. Deutschland hat weder gegen das Folterverbot der Menschenrechtskonvention noch gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstoßen (FAZ vom 1.7.2008, Seiten 1, 2 und 39).

Das Landgericht Frankfurt/M habe alle Aussagen, die unter dem Einfluss der Drohung gemacht wurden, verworfen. Seine Überzeugung habe es im Wesentlichen aus dem freiwilligen, aus Reue gemachten Geständnis gewonnen, das im Beisein seines Verteidigers abgelegt wurde. Zur Unterstützung seiner Überzeugung habe das Landgericht auch die polizeilichen Beobachtungen bei und nach der Geldübergabe sowie die Sachbeweise gewertet.

Für die Androhung von Schmerzen sei Gäßgen durch die Verurteilung der Polizeibeamten Genugtuung geleistet worden.

Was ist Folter?

In der veröffentlichten Entscheidung (NJW 2008, 699) nimmt der EGMR zu der Frage Stellung, was **Folter** ist:

„Angesichts des absoluten Verbots einer gegen Art. 3 verstoßenden Behandlung, das unabhängig vom Verhalten des Betroffenen und selbst im Fall eines öffentlichen Notstands gilt, der das Leben der Nation – oder erst recht das einer Person – bedroht, gilt das Verbot der Misshandlung einer Person, um Informationen von ihr zu erlangen, ungeachtet der Gründe, aus denen die Behörden eine Aussage erlangen wollen, **sei es zur Rettung eines Lebens** oder zur Förderung strafrechtlicher Ermittlungen. Ferner ist davon auszugehen, dass die Behandlung des Beschwerdeführers ihm erhebliches seelisches Leiden verursachte, was auch dadurch verdeutlicht wird, dass er – nachdem er sich bis zu diesem Zeitpunkt beharrlich geweigert hatte, wahrheitsgemäße Aussagen zu machen – unter dem Einfluss dieser Behandlung gestand, wo er [das Opfer] versteckt hatte. Der Gerichtshof stellt daher fest, dass die dem Beschwerdeführer angedrohte Behandlung, wenn die denn erfolgt wäre, **als Folter anzusehen wäre** ... Vor diesem Hintergrund ist der Gerichtshof der Auffassung, dass der Beschwerdeführer während der Befragung durch E. am 1.10.2002 einer nach Art. 3 der Konvention **verbotenen unmenschlichen Behandlung** ausgesetzt war (Absatz 69 und 70).

12.

Unmenschliche Behandlung

Die **Große Kammer** des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg hat am 1.6.2010 über die Frage entschieden, ob Gäßgen gefoltert wurde (NJW 2010, 3145; *Grabenwarter* in NJW 2010, 3128). Sie kam mit **elf zu sechs Stimmen** zu dem Ergebnis „dass die Verhörmethode nicht einen solchen Schweregrad erlangte, dass sie als Folter gelten könnte. [...] Die Methode] war aber schwerwiegend genug, um als **unmenschliche Behandlung** im Sinne der Menschenrechtskonvention zu gelten. [...] Völlig unabhängig vom Verhalten des Opfers [Gäßgen] oder der Beweg-

gründe der Behörden [...] lasse das keine Ausnahme zu, nicht einmal, wenn ein Menschleben in Gefahr sei.“

Die deutsche Richterin *Renate Jaeger* (frühere Bundesverfassungsrichterin) schloss sich dem Sondervotum an. „Diese Richter sehen hier keine Verletzung des Verbots einer unwürdigen Behandlung“. Sie weisen vor allem auf die Schwierigkeiten der Strafverfolgungsbehörden hin, die mit einer „extrem ernsten und tragischen Situation“ konfrontiert gewesen seien, die schließlich in der Ermordung eines elf Jahre alten Kindes gipfelte. (FAZ vom 2.6.2010, Seite 10).

Da Gäfgen's Aussage bei der Polizei nicht im Strafverfahren gegen ihn verwertet wurde, liegt kein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens vor, sodass die Verurteilung rechtens bleibt.

[Damit ist das Strafverfahren abgeschlossen.]

Die Fragen bleiben!

13.

Wiederaufnahme des Strafverfahrens

Gäfgen beantragt die Wiederaufnahme seines Strafverfahrens (FAZ vom 17.12.2010, Seite 8).

14.

Schadenersatz für den angedrohten Zwang

Gäfgen verklagt durch Rechtsanwalt Michael Heuchemer das Land Hessen auf Schmerzensgeld und Schadenersatz in Höhe von 15.000,-€ für die „Gewaltandrohung während des Polizeiverhört“ (RZ vom 25.1.2011, Seite 15).

Bei der Gerichtsverhandlung am 17.3.2011 begründet Gäfgen seinen Anspruch auf Schmerzensgeld mit: „Er leide noch heute an den psychischen Folgen des Polizeiverhört im Oktober 2002“.⁴⁸

Das Landgericht Frankfurt spricht Gäfgen am 4.8.2011 ein Schmerzensgeld von 3.000,- € zu, weil durch die Zwangsandrohung seine Menschenwürde verletzt worden sei. Das Gericht erläutert: „Das Recht auf Achtung seiner Menschenwürde kann auch dem Straftäter nicht abgesprochen werden, mag er sich auch in noch so schwerer und unerträglicher Weise gegen die Werteordnung der Verfassung vergangen haben. Andererseits habe das provozierende und skrupellose Verhalten Gäfgen's, das er auch vor Gericht zeigte, die Nerven der Ermittler aufs Äußerste strapaziert“. Die Kosten des Verfahrens trägt zu vier Fünftel der Kläger Gäfgen, nur zu einem Fünftel das beklagte Land Hessen.⁴⁹ Dass die Androhung von Zwang zu seinem seelischen Trauma geführt haben soll, überzeugte das Gericht nicht. Das Land Hessen prüft, ob es Rechtsmittel einlegt.

⁴⁸ FAZ vom 18.3.2011, Seite 10

⁴⁹ FAZ vom 5.8.2011, Seite 7

Gisela Friedrichsen schreibt unter dem Titel „**Unmenschlich**“⁵⁰ einen Kommentar zu dem Thema: [...] „Der Psychiater *Norbert Leygraf*, der Gäfgen nach der Tat begutachtete, warnte damals, der Angeklagte, der sich bereits als Folteropfer zu stilisieren begann, werde dadurch an einer Auseinandersetzung mit seiner Schuld gehindert werden. Eines Tages, wenn Gäfgen vorzeitig entlassen werden möchte, wird man ihm genau dies – zu Recht – vorhalten.

Gäfgen weicht seiner Schuld aus, wann immer er kann. In der U-Haft bereitete er sich auf das erste juristische Staatsexamen vor, das er dort auch ablegte; es gab keine rechtliche Möglichkeit, ihm dies zu verwehren. In der Strafhaft schrieb er ein weinerliches Buch [siehe Ziffer 8], versuchte, eine Stiftung zu gründen – gegen Gewalt und Folter, welche ein Hohn – und ersinnt immer wieder neue Wege, sich durch die Instanzen zu klagen. Dass er dadurch jeweils von neuem als gemeiner Mörder wahrgenommen wird, der skrupellos seine Interessen durchzusetzen versucht, merkt er offenbar nicht.

Er bemitleidet sich als traumatisiert, seinen Erinnerungen ausgeliefert, und er sehe in Albträumen das Gesicht des toten Kindes vor sich, wie er im Prozess sagte. Das aber haben weder *Daschner* noch das Land Hessen zu verantworten.

Dass das Gericht einem Mörder und seinem Wahn, Opfer zu sein, entgegenkommen musste, erscheint kaum nachvollziehbar. Recht und Gesetz verlangen hier tatsächlich Übermenschliches. **Es überschreitet die Grenze zum Unmenschlichen.**“

15. Buchveröffentlichung durch den ermittelnden Kriminalbeamten

Ortwin Ennigkeit / Barbara Höhn

Um Leben und Tod

Wie weit darf man gehen, um das Leben eines Kindes zu retten? – Der Fall Jakob von Metzler – Protokoll eines Verbrechens, München 2011 [Taschenbuch über den Foltervorwurf und das Gerichtsverfahren gegen den Einsatzleiter *Wolfgang Daschner* und den Kriminalbeamten *Ortwin Ennigkeit*]

Interview mit *Ortwin Ennigkeit* in FASZ vom 18.9.2011, Seite 7, „Wir wurden als Barbaren dargestellt“.

Das Buch sollte **Pflichtlektüre für alle Führungskräfte** der Polizei sein.

Die Autoren zeigen in begrüßenswerter klarer Weise die Fragwürdigkeit der Einhaltung der rechtsstaatlichen Grundregeln und die groben Ermittlungs- und Beweiswürdigungsfehler der namentlich genannten **Staatsanwälte** (Seite 91, 109, 120, 131, 133, 177, 181, 192, 197, 209, 212) und **Richter** (Seite 13, 152, 158, 164, 177, 192,

⁵⁰ Der Spiegel vom 8.8.2011, Seite 42

202, 214 - 218) auf, denen nicht einmal die Entscheidung BGHSt 21, 334 [363] bekannt war.

Ebenso wird die Verweigerung der Verantwortung der **Vorgesetzten** deutlich, mit einer löblichen Ausnahme: Kriminaldirektor *Wolfram Ritter* (Seite 206).

Auch die **Fehleinschätzung** des **Polizei-Psychologen** wird offenkundig (Seite 207), die von Politikern und der Boulevard-Presse dankbar aufgenommen wurde und lähmend auf die Entschlusskraft des Polizeiführers wirken sollte (BGHSt 4, 161 [164]).

Der **Innenminister** versäumte es, den **Vorrang der Gefahrenabwehr** öffentlich und mit Nachdruck zu vertreten sowie die Angeklagten zu unterstützen. Er verweigerte sogar die Übernahme der Kosten für das Revisionsverfahren (Seite 211). Schließlich wurde das Innenministerium während des laufenden Einsatzes mehrmals unterrichtet (Seiten 78, 111, 213).

Als *Wolfgang Daschner* die Leitung des »Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung« in Wiesbaden übertragen wird, beschwert sich die **SPD-Landtagsfraktion** (Seite 249).

Ein verantwortungsloser Teil der **Medien** nahm dankbar die **Foltermärchen** (Seite 157) des Mörders *Magnus Gäfgen* auf, um Stimmung zu machen.

Gliederung des Buches

Prolog, 7

Anklageschrift gegen *Daschner* und *Ennigkeit*, 13

Erpresserbrief, 20

Analyse des Erpresserbriefes, 34

Psychiatrisches Gutachten über *Gäfgen*, 68, 73, 81, 85, 88, 103, 105, 144,

Aktenvermerk *Daschner*, 110

Abduktionsergebnis, 114

Vernehmung *Gäfgen*, 116, 119, 128

Dankesbrief der Eheleute *von Metzler*, 124

Urteilsbegründung gegen *Gäfgen*, 152

Und schließlich wieder die Lügen, Übertreibungen, 157

Plädoyer von Staatsanwalt *Möllers* gegen *Daschner* und *Ennigkeit*, 209

Urteil gegen *Daschner* und *Ennigkeit*, 211

Urteilsschelte durch Richter am OLG Koblenz, 214

Von welchen Voraussetzungen mussten wir am Morgen des 1. Oktober 2002 ausgehen?, 219

Haben Opfer ein Recht auf Leben?, 222

Ist die Würde des Menschen unantastbar?, 224

Garantiert der Staat nicht den Schutz des Bürgers?, 226

Ist unmittelbarer Zwang zur Gefahrenabwehr verwerflich?, 229

Darf die Anwendung unmittelbaren Zwanges zur Abgabe einer Erklärung erfolgen?, 231

Ist nicht jeder Bürger zur Hilfeleistung verpflichtet?, 233

Ist Notwehr kein Rechtfertigungsgrund?, 234

War kein rechtfertigender Notstand gegeben?, 237

Wurde zumindest der entschuldigende Notstand in Erwägung gezogen?, 238
Welche Rolle spielt Artikel 104 des Grundgesetzes?, 239
Wie lässt sich der Tatbestand der Nötigung begründen?, 241
Von der Lüge zur Wahrheit, 243
Die Befindlichkeiten der Staatsanwaltschaft?, 246
Schlusswort von Wolfgang Daschner, 252
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, **Gäfgen** ist kein Folteropfer, 255
Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg, 256
Epilog, 261

Kurzes **Stichwortverzeichnis** zum Buch

Aktenvermerk durch Daschner, 110
Al-Wazir, Tarek, 176
Bachl, Vorsitzender Richter bei Verfahren gegen Gäfgen, 158
Bouffier, Innenminister in Hessen, 247
Dank durch Familie von Metzler, 124
Daschner, Suspendierung, 189
Entführungsaltfälle, 95
Erpresserbrief, 20
Erpresserbrief, 20
Familie von Metzler, 19
Festnahme Gäfgen, 56
Folter-Konvention, 138
Gäfgen, Eindrücke des Tatrichters, 158
Gäfgen, Lösegeldaufnahme, 50
Gäfgen, Mutter, 92
Gäfgen, Staatsexamen, 140
Gäfgen, Uhrentausch mit Mutter, 115
Gäfgen, Urteilsbegründung, 152
Gäfgen, Vernehmung, 116, 119, 122, 131
Gäfgen, Vorhalt seiner Lügen, 202, 205
Gauweiler, Peter, 175
Geldübergabe, 42
Gerüchte, 126
Geständnis Gäfgen, 101, 107
Gutachten zum Erpresserbrief, 34
Innenminister *Bouffier*, 247
Innenministerium, 78, 111, 113
Klebeband, Mund und Nase, 107, 114
Koch, Roland, 175
Kreisende Bewegungen, 100
Lafontaine, Oskar, 174
Lagebild, 86
Leichenfund, 104
Lösegeldaufnahme durch Gäfgen, 50
Lügen, *Gäfgen*, 202, 205

Maggi, 52, 53
Möllers, Plädoyer, 192, 209
Möllers, Vernehmung der Zeugen, 177
Möllers, Zeugenfeststellung, 212
Neger, 129
NRW, Parallel-Fälle, 207
Parallel-Fälle in NRW, 207
Plädoyer, *Möllers*, 192, 209
Politiker, Äußerungen zum Fall, 174
Politisches Urteil, 7, 225
Psychologe, 207
Rechtsschutz verweigert, 211
Richter *Hans Bachl*, 158
Schutz des Bürgers durch den Staat, 226
Sexualdelikte, *Gäfgen*, 84, 85
Staatsanwaltschaft, 91, 109, 120, 131, 133, 164, 165, 177, 181, 192, 197, 209, 212
Uhrentausch, *Gäfgen* mit Mutter, 115
Urteil gegen *Daschner und Ennigkeit*, 13, 211
Urteilsbegründung gegen *Gäfgen*, 152
Urteilsschelte durch Richter, 214
Verantwortung der Vorgesetzten, 206
Vernehmung *Gäfgen*, Bewertung, 131
Vorverurteilung von *Daschner und Ennigkeit* im Verfahren gegen *Gäfgen*, 179
Wagner, Ruth, 176
Westerwelle, Guido, 176
Zwang zur Abgabe einer Erklärung, 231
Zwang zur Gefahrenabwehr, 229
Zwang, 66, 72, 87
Zwang, Androhung, 97
Zwang, Auftrag zur Androhung, 93
Zwang, Information an Staatsanwaltschaft, 120
Zypries, Brigitte, 176